

- Kirchenvorsteherschaften
- Pfarrämter
- Diakone und Diakoninnen

Frauenfeld, den 16. September 2015

Kreisschreiben

Nummer 578

betreffend die Wiederwahl der Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen und der von den Kirchgemeinden gewählten ordinierten Diakone und Diakoninnen für die Amtsdauer vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2020

Am 31. Mai 2016 geht die Amtsdauer der Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen und der von den Kirchgemeinden gewählten ordinierten Diakone und Diakoninnen zu Ende. Artikel 29 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 legt fest, dass die Gemeindepfarrer und die von den Kirchgemeinden gewählten ordinierten Diakone für eine weitere Amtsdauer als wiedergewählt gelten, «sofern nicht die Aufsichtskommission nach Rücksprache mit dem Kirchenrat eine Bestätigungswahl anordnet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Kirchgemeindeeinwohner eine solche verlangt». Das Verfahren der Bestätigungswahl ist in der Verordnung des Kirchenrates vom 20. August 2003 (KGS 5.7) geregelt.

1. Beabsichtigt die Aufsichtskommission, für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin oder einen Diakon oder eine Diakonin eine Bestätigungswahl für die Amtsdauer von 2016 bis 2020 durchzuführen, so hat sie mit dem Kirchenrat Rücksprache zu nehmen.
2. Die Aufsichtskommission entscheidet bis zum 30. September 2015 über die Anordnung einer Bestätigungswahl für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin oder für einen Diakon oder eine Diakonin und teilt den Entscheid dem Kirchenrat mit.
3. Bis spätestens 15. November 2015 veröffentlicht der Kirchenrat im Amtsblatt des Kantons Thurgau die Namen der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Diakone und Diakoninnen, für die von der Aufsichtskommission eine Bestätigungswahl verlangt wurde.
4. Alle übrigen Pfarrer und Pfarrerinnen und Diakone und Diakoninnen sind für die Amtsdauer 2016 bis 2020 bestätigt, wenn nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde eine Bestätigungswahl verlangt. Die Frist für eine allfällige Unterschriftensammlung für das Begehren einer Bestätigungswahl beginnt am 16. November 2015 und dauert 90 Tage.

5. Das Wahlbüro der Kirchgemeinde ermittelt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft das Zustandekommen des Begehrens für eine Bestätigungswahl und teilt das Ergebnis bis spätestens 1. März 2016 dem Kirchenrat mit.
6. Beschliesst die Aufsichtskommission eine Bestätigungswahl oder wird sie von einem Fünftel der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde verlangt, ordnet der Kirchenrat ihre Durchführung an. Die Bestätigungswahl – es handelt sich um eine Ja/Nein-Abstimmung - ist bis spätestens 31. Mai 2016 vorzunehmen. Sie als geheim durchzuführende Ja/Nein-Abstimmung durch dasselbe Organ, durch das die Pfarr- oder Diakonatsperson von der Kirchgemeinde erstmals gewählt wurde – also durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch eine Urnenabstimmung.

Weitere Details zur Bestätigungswahl der Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen und der von den Kirchgemeinden gewählten ordinierten Diakone und Diakoninnen sind in der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Bestätigungswahl der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen vom 20. August 2003 (KGS 5.7) geregelt.

Der Kirchenrat bittet Sie, die verbindlichen Termine und Fristen zu beachten.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:	Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler	Ernst Ritzi